

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2c54bc87-ccc9-3ae4-b7ae-95cfde733717>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
Amtliche Abkürzung	BetrSichV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-14

§ 22 BetrSichV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 1 Satz 1](#) eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt,
2. entgegen [§ 3 Absatz 3 Satz 3](#) eine Gefährdungsbeurteilung durchführt,
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. entgegen [§ 3 Absatz 7 Satz 4](#) eine Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
6. entgegen [§ 3 Absatz 8 Satz 1](#) ein dort genanntes Ergebnis nicht oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
7. entgegen [§ 4 Absatz 1](#) ein Arbeitsmittel verwendet,
8. entgegen [§ 4 Absatz 4](#) nicht dafür sorgt, dass Arbeitsmittel, für die in [§ 14](#) oder in [Abschnitt 3 dieser Verordnung](#) Prüfungen vorgeschrieben sind, nur verwendet werden, wenn diese Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden,
9. entgegen [§ 5 Absatz 2](#) ein Arbeitsmittel verwenden lässt,
10. entgegen [§ 5 Absatz 4](#) nicht dafür sorgt, dass ein Beschäftigter nur ein dort genanntes Arbeitsmittel verwendet,
11. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 1.3 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Beschäftigter nur auf einem dort genannten Platz mitfährt,
12. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 1.4 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Einrichtung vorhanden ist,

13. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 1.5](#) eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
14. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 1.7 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass die dort genannte Geschwindigkeit angepasst werden kann,
15. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 1.8 Satz 1 Buchstabe a](#) nicht dafür sorgt, dass eine Verbindungseinrichtung gesichert ist,
16. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass die Standsicherheit oder die Festigkeit eines dort genannten Arbeitsmittels sichergestellt ist,
17. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 5](#) ein dort genanntes Arbeitsmittel nicht richtig aufstellt oder nicht richtig verwendet,
18. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 2.2 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Arbeitsmittel mit einem dort genannten Hinweis versehen ist,
19. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 2.3.2](#) nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Arbeitsmittel abgebremst und eine ungewollte Bewegung verhindert werden kann,
20. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 2.4 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass das Heben eines Beschäftigten nur mit einem dort genannten Arbeitsmittel erfolgt,
21. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 2.5 Buchstabe b oder Buchstabe c](#) nicht dafür sorgt, dass Lasten sicher angeschlagen werden oder Lasten oder Lastaufnahme- oder Anschlagmittel sich nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können,
22. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 3.2.3 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Gerüst verankert wird,
23. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 3.2.6 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Gerüst nur in der dort genannten Weise auf-, ab- oder umgebaut wird,
24. entgegen [§ 6 Absatz 2 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Schutzeinrichtung verwendet wird,
25. entgegen [§ 12 Absatz 1 Satz 1](#) eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
26. entgegen [§ 12 Absatz 1 Satz 2](#) einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterweist,
27. entgegen [§ 12 Absatz 2 Satz 1](#) eine Betriebsanweisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
28. entgegen [§ 14 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 4 Satz 1](#) ein Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,

29. entgegen [§ 14 Absatz 3 Satz 2](#) ein Arbeitsmittel einer außerordentlichen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterziehen lässt,
30. entgegen [§ 14 Absatz 7 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Ergebnis aufgezeichnet und aufbewahrt wird,
31. entgegen [§ 14 Absatz 7 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung eine dort genannte Auskunft gibt,
32. entgegen [§ 19 Absatz 1](#) bei einem Arbeitsmittel nach [Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 1.1, Abschnitt 2 Nummer 1.1 Satz 1 oder Abschnitt 3 Nummer 1.1 Satz 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
33. entgegen [§ 19 Absatz 3](#) eine Dokumentation, eine Information, einen Nachweis oder eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Kommunikationssystem wirksam ist,
2. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 2](#) einen Notfallplan nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 5](#) eine dort genannte Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
4. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 6](#) nicht dafür sorgt, dass eine Person Hilfe herbeirufen kann,
5. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 4.4 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Personenumlaufzug nur von Beschäftigten verwendet wird,
- 5a. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang 1 Nummer 4.4 Satz 2](#) einen Personenumlaufzug durch eine andere Person verwenden lässt,
6. entgegen [§ 15 Absatz 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass eine überwachungsbedürftige Anlage geprüft wird,
7. entgegen [§ 16 Absatz 1](#) in Verbindung mit [Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 oder 4.3, Abschnitt 3 Nummer 5.1 Satz 1 bis 3 oder 4, Nummer 5.2 Satz 1 oder Nummer 5.3 Satz 1 oder Abschnitt 4 Nummer 5.1 Satz 1, 2 oder 3, Nummer 5.2 bis 5.4 oder 5.5, Nummer 5.7 Satz 3, Nummer 5.8 oder Nummer 5.9 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass eine überwachungsbedürftige Anlage geprüft wird,
8. ohne Erlaubnis nach [§ 18 Absatz 1 Satz 1](#) eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder ändert,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 19 Absatz 5 Satz 1](#) zuwiderhandelt oder

10. eine in Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 24 bezeichnete Handlung in Bezug auf eine überwachungsbedürftige Anlage nach [§ 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes](#) begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen [§ 19 Absatz 1](#) bei einem Arbeitsmittel nach [Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a](#), [Buchstabe b Satz 1](#) oder [Buchstabe c, Abschnitt 3 Nummer 2](#) oder [Abschnitt 4 Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.